



Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen

Kreisjugendamt

Amtsleitung

Wolfgang Trede

Telefon 07031 663-1376

Telefax 07031 663-1269

E-Mail w.trede@lrabb.de

Zimmer 360 A

02.11.2005

Az.: 51.454.20

Richtlinie für die Kindertagespflege gem. §§ 23, 43 SGB VIII (in der Fassung vom 4.10.2005)

Vorbemerkungen

Zum 1.10.2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten, das u.a. strengere Vorschriften mit Blick auf die Erlaubnis zur Tagespflege enthält. Die am 30.09.2003 vom Jugendhilfeausschuss erlassenen Qualitätsstandards in der Tagespflege (KT-Drucksache 129/2003) wurden daher am 04.10.2005 an das gültige Recht angepasst (K T-Drucksache 116/2005).

Jeder Erziehungsberechtigte kann ein Kind zu einer Tagespflegeperson seines Vertrauens geben. Das Kreisjugendamt hat jedoch nach § 23 SGB VIII den Auftrag, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sicherzustellen sowie die Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Dies wird im Landkreis Böblingen von dem Tages- und Pflegeelternverein Leonberg (für den Bereich des Altkreises Leonberg) und dem Tages- und Pflegeelternverein in Sindelfingen (für das übrige Gebiet des Landkreises Böblingen) übernommen.

Betreut nach dem neuen Recht (SGB VIII) eine Tagespflegeperson Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate, so bedarf sie der Erlaubnis. Der Gesetzgeber hat diese neue, strengere Regelung eingeführt, um die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder abzusichern (früher galt die Erlaubnispflicht ab dem vierten Kind, allerdings unabhängig von der Betreuungsdauer). Weiterhin gilt der Vorrang der Eigenverantwortung der Eltern. Das Gesetz sieht deshalb keine Meldepflicht der Eltern vor, sollte ein Kind zu einer Tagespflegeperson kommen.

00005988.doc

Rechtliche Grundlagen

§ 43 SGB lautet:

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satz 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“

Richtlinien im Landkreis Böblingen

1.0 Erlaubnis zur Tagespflege

Tagespflege ist nach § 23 SGB VIII förderlich für die Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren. Dabei kommt es ganz besonders auf die enge Kooperation von Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson an. Tagespflege gilt als wichtiges erzieherisches Milieu für die Kinder, das immer dann entsteht, wenn die Familien gut miteinander kooperieren. Insofern bedarf es einer gewissen persönlichen Nähe der Beteiligten. Diese persönliche Nähe wird wesentlich von der Anzahl der in der Tagespflege befindlichen Kindern beeinflusst.

Einer Pflegeerlaubnis bedarf mit der neuen Regelung jede Pflegeperson, die Kinder länger als fünfzehn Stunden in der Woche gegen Entgelt länger als drei Monate betreut. Insofern benötigt die Tagespflegeperson in der Regel bereits **ab dem ersten Kind** eine Erlaubnis. Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis muss die persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt, sowie die Kindgerechtigkeit der Räumlichkeiten geprüft werden (u.a. durch einen Hausbesuch, in polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Attest). Außerdem müssen

alle Tagespflegepersonen den von den beiden Tagespflegevereinen organisierten Grundkurs absolviert haben. Bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Erfahrung in der Tagespflege oder Nachweis einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung kann der Grundkurs verkürzt werden (nur vier Abende).

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **maximal fünf fremden Kindern** und gilt auf fünf Jahre befristet. Nach einer Empfehlung des Landesjugendamtes soll allerdings die Möglichkeit des Platz-Sharings gegeben sein. Daher wird für den Landkreis festgelegt, dass **maximal acht Kinder** einschließlich der eigenen Kinder unter 14 Jahren im Rahmen der Tagespflege betreut werden dürfen, davon **zeitgleich nicht mehr als fünf fremde Kinder, davon dürfen maximal drei Kinder unter drei Jahre alt sein**. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen (z.B. unter 15 Stunden pro Woche betreuen).

Es ist auch unerheblich, ob finanzielle Leistungen vom Kreisjugendamt gewährt werden oder nicht. Halten sich Vollzeitpflegekinder im Haushalt auf, so sind diese in die Zählung einzubeziehen.

Als Übergangsregelung für diejenigen Tagespflegepersonen, die derzeit mehr als fünf fremde Kinder in der Tagespflege betreuen, gilt, dass sie für Kinder, die ausscheiden, keine Neuen aufnehmen dürfen bis sie nur noch fünf Tagespflegekinder haben.

Die Erlaubnis zur Tagespflege wird von den Außenstellenleitungen des Kreisjugendamts erteilt. Die Antragstellung und die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt bei den beiden hiermit beauftragten Tagespflegevereinen. Die geforderten Unterlagen (Nachweise) gehen zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Vereins an das Kreisjugendamt.

2.0 Tagespflege als Einrichtung

Im SGB VIII gibt es keine klaren Kriterien, wann von einer Einrichtung gesprochen werden kann. Im Gesetzeskommentar wird nur erläutert, dass immer dann von einer Einrichtung zu sprechen ist, wenn die soziale Nähe, die für die Tagespflege typisch ist, nur dadurch aufrechterhalten werden kann, dass familienfremde Betreuungspersonen hinzugezogen werden müssen. Oder anders ausgedrückt: Eine Einrichtung ist dann gegeben, wenn der Umfang des Betriebs eine Lockerung der elterlichen Einwirkungsmöglichkeiten zur Folge hat. Wir gehen dabei davon aus, dass ein derartiger Umstand gegeben ist, wenn sich mehr als fünf Kinder gleichzeitig oder mehr als acht Kinder insgesamt zur Betreuung in der Einrichtung aufhalten.

Sobald die Betreuung nicht in der Wohnung der abgebenden oder annehmenden Mutter stattfindet, ist – unabhängig von der Zahl der Kinder - von einer Einrichtung zu sprechen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung der Jugendhilfe ist nach § 45 SGB VIII vom überörtlichen Träger (Landesjugendamt) zu erteilen. Die sachliche Zuständigkeit für die Erlaubnis hat - wie auch die Verfolgung im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 104 SGB VIII oder eines Straftatbestand nach § 105 SGB VIII - der überörtliche Träger.

3.0 Untersagung

Muss einer Tagespflegeperson die Tätigkeit zum Schutze der Kinder ganz oder teilweise untersagt werden, so bestehen – sofern eine einvernehmliche Regelung mit Eltern und Tagespflegeperson nicht zu erreichen ist – folgende Möglichkeiten:

- Solange keine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erforderlich ist, kann nur auf der Grundlage von § 1666a BGB i. V. m. § 42 SGB VIII (d. h. Beantragung des Entzugs der Personensorge beim Familiengericht, verbunden mit einer Inobhutnahme der Kinder) die Situation bereinigt werden. Dabei richtet sich der Unterlassungstatbestand gegen die Personensorgeberechtigten. Gegenüber der Tagespflegeperson gelten natürlich – wie gegenüber allen Bürgern – die Tatbestände des Strafgesetzbuches, sofern ein Kind direkten Schaden genommen hat.
- Ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich, so kann diese versagt werden. Sollte dies nicht im Hinblick auf die damit beabsichtigte Unterlassung ausreichen, so kann nach § 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII ein Bußgeld von bis zu 500,00 Euro verhängt werden. Dabei sind die Verfahrensvorschriften nach § 104 SGB VIII zu beachten. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung und schwerer Gefährdung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gelten die Strafvorschriften nach § 105 SGB VIII.